

LTV Hessen e. V. | Cassellastr. 30-32 | 60386 Frankfurt a. M.

...

Frankfurt/M., 25.05.2016

Jahreshauptversammlung 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder,

herzlich laden wir Sie zur diejährigen Jahreshauptversammlung
am Sonntag, dem 19. Juni, um 11 Uhr in die Gaststätte Wilhelmshöhe,
Kleebergerstraße 51 in 35510 Butzbach ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresbericht des Vorstandes
5. Kassenbericht
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Aussprache zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes
9. Mittelverwendung/Finanzen
10. satzungsgemäß gestellte Anträge
11. Verschiedenes
12. Schlusswort des 1. Vorsitzenden

Wir freuen uns auf Ihr zahlreiches Erscheinen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Jürgen Kost-Stenger
1. Vorsitzender

Anlagen (Anträge TierfreundLich, Pro Katz, TSV Wiesbaden)



**Landestierschutz-
verband Hessen e. V.**

Geschäftsstelle

Cassellapark
Cassellastraße30/32
60386 Frankfurt/M.

Tel.: 069 272 979 23

Fax: 069 272 979 24

E-Mail: info@ltvh.de

Internet: www.ltvh.de

Bankverbindung:

IBAN: DE66 5086 3513
0001 9590 00

BIC: GENODE51MIC
Volksbank Odenwald

Behördlich als gemein-
nützig und besonders
förderungswürdig an-
erkannt.

Spenden und Beiträge
sind steuerlich abzugs-
fähig.

Eingetragen im
Vereinsregister des
Amtsgerichts
Frankfurt/M. unter
VR 4881

Mitglied im Länderrat:

DEUTSCHER
TIERSCHUTZBUND E.V.





Landestierschutzverband Hessen e. V.
Cassellastr. 30-32
60386 Frankfurt a. M

TierfreundLich e.V.
Gottlieb-Daimler Str. 4
35423 Lich
Tel.: 0700 84375424
info@tierfreund-lich.de

Datum: 06.06.2015

Jahreshauptversammlung 2015
Antrag auf Satzungsänderung: Änderung des § 12

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitglieder,
liebe Tierfreunde,

wir beantragen eine Änderung des § 12 der Satzung (Stimmrecht in der Mitgliederversammlung) sowie eine Änderung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung dahingehend, dass die Tagesordnungspunkte 11 und 12 getauscht werden.

Begründung:

Die bisherige Regelung der Stimmverteilung in § 12 privilegiert einseitig die mitgliedsstarken Vereine und benachteiligt die "kleineren" Mitgliedsvereine bis 200 Einzelmitglieder. Diese Mitgliedsvereine machen zwar 61,4 % der ordentlichen Mitglieder im LTV Hessen aus (43 von 70 Vereinen), besitzen allerdings nur 29,9 % der Stimmanteile (selbst wenn alle 43 Vereine bei der Mitgliederversammlung anwesend sein sollten)!

Wir beantragen daher eine Änderung des § 12 und schlagen als Vorlage die Regelung des Landesverbandes Bayern vor (§ 9, Abs. 2 – 4), nach der

- die Mitgliederversammlung aus Delegierten der Mitglieder besteht,
- jedes Mitglied bis 300 Einzelmitglieder 2 Delegierte stellt,
- jedes Mitglied bis 600 Einzelmitglieder 3 Delegierte stellt,
- jedes Mitglied bis 1000 Einzelmitglieder 4 Delegierte stellt,
- für je weitere 1000 Einzelmitglieder einen weiteren Delegierten stellt,
- stimmberechtigt sind die erschienenen Delegierten mit jeweils 1 Stimme.

Nach dieser Regelung würden die "kleineren" Vereine mit der Mehrheit von 61,4 % im LTV Hessen immerhin 52 % der Stimmrechte erhalten, statt bisher 29,9 %.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Vorstandsteam

Cornelia Konrad

Anlage

Betreff **Anträge zur JHV 2016**
Von PRO KATZ <prokatz@aol.com>
<info@ltv-hessen.de>, <f.ebert@ltvh.de>, <g.gelbrich@ltvh.de>,
<f.george@ltvh.de>, <u.heberer@ltvh.de>, <hj.kost-
stenger@ltvh.de>, <d.mueller@ltvh.de>, <s.schmeer@ltvh.de>,
<r.wegert@ltvh.de>
An
Datum 2016-04-18 14:09



An den Vorstand
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir stellen folgende Anträge zur ordentlichen JHV am 19. Juni 2016:

1. Antrag

Über den DTB gibt es immer wieder Vergaben von Tierschutzwagen.
Viele Vereine sind jedesmal überrascht, wenn solche Aktionen erfolgen, ohne im voraus davon Kenntnis zu haben.

Da das Interesse an einem kostenfreien, neuen, tiergerechten Fahrzeug - bei sicher mehr als den glücklichen Empfängern - besteht, bitten wir um eine Erläuterung des Vorstandes, wie die Entscheidungen hierzu getroffen werden.

Nach Auskunft beim DTB heißt es, dass der jeweilige Landesverband über die Vergabe seines Kontingentes frei entscheide.

Daher stellen wir den Antrag:

Der Vorstand möge die Mitgliederversammlung über die Kriterien für die Vergabe solcher Fahrzeuge in Kenntnis zu setzen und wie eine Beantragung ggf. aussehen muß.

2. Antrag

a) Auf Vereinsversammlungen werden Informationen, Anträge, Beschlüsse und Abstimmungen getroffen. Diese sind in den entsprechenden Protokollen festzuhalten.

Da zum Einen nicht alle Mitglieder an den Versammlungen teilnehmen, sind diese nicht über die aktuellen Vorgänge in Kenntnis.

b) Protokolle sollten zeitnah den Mitgliedern geschickt werden (mit email kosten- und problemlos möglich) werden.

Dies hilft auch, dass eventuelle Fehlerteufelchen frühzeitig erkannt und korrigiert werden können. (Beispiel: Wahl des Kassenwart)

Die Versammlung möge beschließen, dass alle Mitglieder spätestens 4 Wochen nach einer Versammlung das dazu gehörige Protokoll erhalten.

c) Jede Versammlung sollte nach der Eröffnung (Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit) als erstes gefragt werden, ob man das Protokoll der letzten Versammlung erhalten habe und ob es dazu Anmerkungen gibt.

Aus diesen Erläuterungen resultiert unser Antrag:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass alle Protokolle jeweils in angemessener Frist (Vorschlag 4 Wochen nach der Versammlung) allen Mitgliedern zur Kenntnis gelangt.

3. Antrag

"Antrag zu Anträgen"

Anträge sollten keine Beschäftigungstherapie sein, daher:

Die Mitglieder versammlung möge beschließen, dass Derjenige der einen Antrag stellt, auch persönlich an der Versammlung teilnimmt.

MfG

Siegfried D. Kämper
Vorstand Kassenwart
Pro Katz' Tier- und Naturschutzverein e.V.
Körnerstrasse 40
63263 Neu Isenburg

Maria Kämper
Pro Katz' Tier- und Naturschutzverein e.V.
Körnerstrasse 40
63263 Neu Isenburg

Antrag des Tierschutzverein für Wiesbaden und Umgebung e.V. an die Mitgliederversammlung des Landestierschutzverbandes Hessen e.V. (LTVH e.V.) am 19.06.2016:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, dass die Mitgliedsvereine des LTVH e.V. grundsätzlich Dienstleistungen für Behörden, insbesondere die Verwahrung von sichergestellte Tieren, gem. aktuellen Tagespauschalen des jeweiligen Vereins, der federführenden Behörde in Rechnung stellen. Die Tagespauschalen sind hierbei realistisch, z.B. auf Basis des von Ralf-Dieter Siefert (Steuerberater) im Jahr 2010 erstellten Berichts zur Ermittlung von Tagespauschalen (s. Anlage), zu kalkulieren und einmal im Jahr dem LTVH e.V. zu übermitteln.

Begründung:

Immer wieder kommt es vor, dass insbesondere bei größeren zu räumenden Tierbeständen mehrere Vereine für eine Behörde gleichzeitig tätig sind, so z.B. im Dezember letzten Jahres in Wiesbaden, wo 248 Kaninchen und 41 Perserkatzen aus einer einzigen Wohnung gerettet werden mussten. Wenn dabei ein oder gar mehrere beteiligte Vereine auf die Kostenerstattung durch das hier federführende Veterinäramt verzichten, werden damit alle anderen Vereine unnötig unter Druck gesetzt, ebenfalls auf eine Kostenerstattung - oder Teile davon - zu verzichten und somit die Vereine gegeneinander ausgespielt. Behörden versuchen dann, künftig mit dem billigsten Dienstleister zusammenzuarbeiten, was den Vereinen schadet, die ein eigenes Tierheim unterhalten und deren Kostenkalkulation die Bereitstellung von Quarantäneplätzen für Behörden mit einbezieht. Es sind meist kleinere Vereine, die mit privaten Pflegestellen arbeiten und nur wenige Tiere aufnehmen, die auf eine generelle Kostenerstattung verzichten oder völlig unrealistische Tagespauschalen anwenden. Sie argumentieren, durch die privaten Pflegestellen entstünden keine oder nur geringe Kosten, eine Rechnungserstellung lohne sich deshalb nicht. Das ist weder solidarisch gegenüber den anderen Vereinen, noch ist es steuerrechtlich zulässig. Denn mit dieser Haltung finanzieren gemeinnützige Vereine indirekt die Haushalte von Kreisen, Städten und Gemeinden, denn die Unterbringung von sichergestellten Tieren ist kommunale Pflichtaufgabe. Im schlimmsten Fall gefährdet ein Verein damit seine Gemeinnützigkeit, weil Vereinsgelder nicht zum satzungsgemäßen Zweck eingesetzt werden.